22. Änderung FNP 2020 Solarpark Schlatt – Singen-Schlatt der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

# Vorliegende Umweltrelevante STELLUNGNAHMEN

(fristgerecht eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde fristgerecht vom 13.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde fristgerecht vom 13.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023 durchgeführt.

Im Folgenden sind die fristgerecht eingegangen Anregungen/Stellungnahmen in der Reihenfolge der oben genannten Verfahrensschritte aufgeführt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Namen von Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB abgedeckt.

Es sind keine Bürgeranregungen eingegangen.

# 22. Änderung FNP 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt

Einwände, An	regungen und Hinweise	
	Regionalverband Hochrhein-Bodensee Im Waligraben 50 D-79761 Waldshut-Tiengen Tel.: +49 (0)7751/9115-0 Fax: +49(0)7751/9115-30 info@hochrhein-bodensee.de www.hochrhein-bodensee.de	
Anhörungsformular 1	Bezug: Ihr Schr. v.: 13.11.23	
FNP-Änderung 22. Änderung		
Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB		
☐ 1. Wir haben keine Anregungen und verzichten auf ☑ 2. Wir haben keine Anregungen. ☐ 3. Wir bringen folgende Anregungen vor:	eine Beteiligung am weiteren Verfahren.	
Anregungen		
Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.		
3.1.1 Regionalplan 2000). Bauliche Anlagen der Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter d wesentlich beeinträchtigen oder keine geeignete stehen. Vorliegende Planung hat sich mit der Lage im Re Planung können wir zustimmen, sodass keine Ar Abschließend weisen wir noch auf unsere aktuell	iet sich die Fläche innerhalb eines Regionalen Grünzuges (PS eechnischen Infrastruktur sind zulässig, wenn sie die er Landschaft hinsichtlich Gestaltung und beim Betrieb nicht n Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung gionalen Grünzug auseinandergesetzt. Dem Ergebnis der regungen vorgetragen werden. laufende Teilfortschreibung des Regionalplans im Bereich nung in unserer Teilfortschreibung berücksichtigen.	
Begründung, Rechtsgrundlage		
Regionaler Grünzug: Plansatz 3.1.1, Regionalplan 2000		
An: Vereinbarte Verwaltungsgemeinsch Singen Fachbereich Bauen / Abt. Stadtplan Hohgarten 2 D-78224 Singen am Hohentwiel	Mit freundlichen Grüßen	

2



LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

Stadt Singen Abteilung Stadtplanung Hohgarten 2 78224 Singen

### Amt für Baurecht und Umwelt

ANSPRECHPERSON Clemens Baumeiste Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz

ZIMMER-NR. C 219
TELEFON +49 7531 800-1430
FAX +49 7531 800-1419
E-MAIL clemens.baumeister⊕LRA

E-MAIL clemens.baumeister@LRAKN.de

INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch

vereinbaren.

20. Dezember 2023 | Az.: E2300056

Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – Öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Bauleitplanung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:

#### I.Zweck und Inhalt der Bauleitplanung:

Mit der Änderung des 22. Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Solarparks bei Schlatt unter Krähen geschaffen werden. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Verwaltungsgemeinschaft sieht die Umwidmung des Flurstücks Nr. 2183 der Gemarkungen Singen-Schlatt unter Krähen von einer landwirtschaftlichen Fläche zu einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" vor. Die 6,4 ha große Ackerfläche liegt ca. 200 m von der Autobahn A 81 und 400 m von der Ortslage von der Ortschaft Schlatt u. Kr. entfernt und soll im weiteren Verfahren über einen Bebauungsplan gesichert und mit einer Freiflächen-PV-Anlage bebaut werden.

### II. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

#### Flurneuordnung und Landentwicklung:

Geplante, bzw. laufende Verfahren nach dem FlurbG sind nicht betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken.

Landratsamt Konstanz

Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

#### Bankverbindung

Sparkasse Bodensee | IBAN DE87 6905 0001 0000 0124 35 | BIC SOLADES1KNZ Weitere Bankverbindungen abrufbar unter www.LRAKN.de/bankverbindungen





Aktenzeichen | E2300056 | | S.

#### Forstverwaltung:

Von der geplanten Änderung sind keine forstfachlichen und waldrechtlichen Belange betroffen. Das Kreisforstamt hat keine Einwendungen oder Hinweise.

#### Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:

In westlicher Richtung zum Plangebiet befindet sich der Ort Schlatt und ein Hof grenzt unmittelbar an das Vorhaben an. Um auszuschließen, dass die Anwohner durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen geblendet werden, wird empfohlen im weiteren Verfahren zur Bewertung ein entsprechendes Blendgutachten bzw. einen Nachweis zu erbringen, dass die Anwohner nicht durch die Blendwirkung beeinträchtigt werden.

#### Kreisarchäologie:

Es bestehen keine Bedenken, sofern die mit der Maßnahme verbundenen Erdeingriffe minimiert werden. Belange der archäologischen Denkmalpflege werden in das parallel aufgestellte Bebauungsplanverfahren eingebracht.

#### Landwirtschaft:

Die Fläche ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Diese Flächen dienen der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und ökologischen Zwecken. Eine anderweitige Inanspruchnahme vermindert die Möglichkeit der Urproduktion für Lebensmittel zur Ernährungssicherung aus der Region. Der Selbstversorgungsgrad im Landkreis liegt aktuell schon unter ca. 60 %. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, Energiegewinnung u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben

Eine Wiederkultivierung und Nutzung der Flächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion nach der Inanspruchnahme als Fläche zur Energiegewinnung mittels Freiflächen-Photovoltaik müsste in der Regel rechtlich fixiert werden, sonst ist eine andere Nutzung z.B. als Verkehrs- oder Gewerbefläche die wahrscheinliche Folge. Eine Rückholung der Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken ist aufwändig und es bedarf vieler Jahre bis sich der Boden von dem Rückbau erholt und seine Funktionen als Nährstofflieferant, Wasserspeicher, Lebensraum wieder voll erfüllen kann.

#### Naturschutz

Die geplante Sonderbaufläche liegt innerhalb des regionalen Grünzuges des Regionalplan Hochrhein-Bodensee (2000), welcher für bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur freigegeben ist, wenn sie

Landratsamt Konstanz

Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de



## 22. Änderung FNP 2020 - Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt



Aktenzeichen | E2300056 | 5.3

die Funktionen der Grünzüge nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb zur Verfügung stehen. Laut der Planhinweiskarte "Solar" des RV Hochrhein-Bodensee (August 2022) wurde das Plangebiet als für "Freiflächen-PV-Anlagen grundstzlich möglich" eingestuft. Die Beurteilung des Vorhabens bezüglich des Grünzuges muss durch den Regionalverbandes erfolgen. Wir bitten daher den Regionalverband Hochrhein-Bodensee ebenfalls anzuhören.

Die nördliche Hälfte des Plangebietes liegt innerhalb des 500-m-Suchraumes des Biotopverbundes feuchter Standorte. Laut Umweltsteckbrief beeinträchtigt die PV-Anlage auf der Sondergebietsfläche den Biotopverbund-Suchraum nicht, da die Durchgängigkeit der Anlage und die feuchten Bereiche erhalten bleiben. Die Begründung ist plausibel. Die Kernzone des Biotopverbundes und die angrenzenden Biotope werden von der Planung ausgespart und sonstige Schutzkulissen sind nicht betroffen.

Es wird zudem auf das bestätigte Bibervorkommen im direkt angrenzenden Beugengrabenabschnitt hingewiesen. Der Gewässerrandstreifen von 10 m ist unbedingt einzuhalten und es wird empfohlen die PV-Panele im größeren Abstand zur Überschwemmungsfläche des Gewässers zu errichten. Im Umweltsteckbrief ist von der geplanten öffnung der Gräben auf den Flurstücken 2185 und 2194 die Rede. An diesen Gräben befindet sich das geschützte Biotop Nr. 181193351235 "Grabenvegetation im 'Weiher' östl. Schlatt". Ein Öffnen der Gräben ist somit mit einem Eingriff in das Biotop verbunden, dessen Notwendigkeit zu hinterfragen ist, ansonsten ist dem Bebauungsplan eine Erläuterung zur Notwendigkeit und Beschreibung der Grabenöffnung hinzuzufügen.

Um eine spätere dauerhafte Umwidmung der Sonderbaufläche PV zu einer möglichen Gewerbefläche zu vermeiden, ist zu klären, wie die Fläche nach Laufzeitende der PV-Anlage zu einer landwirtschaftlichen Fläche zurückgeführt werden kann und wieder in den Regionalen Grünzug integriert werden könnte.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung dieser Sonderbaufläche. Die Themen Eingriffsregelung und Artenschutz werden auf Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet. Eine Rückführung der Fläche in eine landwirtschaftliche Nutzung und gegebenenfalls Änderung des FNP nach Ende der Betriebsdauer ist vorzusehen.

#### Straßenbauamt:

Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Voraussetzung ist, dass es zu keinen Blendwirkungen auf den Verkehr der klassifizierten Straßen kommt. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu untersuchen. Auswirkungen auf die A 81 sind nicht Gegenstand dieser Anhörung, da hierfür die Autobahn GmbH des Bundes zuständig ist.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de





Aktenzeichen | E2300056 | S. 4

#### Wasserwirtschaft und Bodenschutz:

Es bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.

#### Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.

#### Bodenschutz

Da die Erschließungsflächen 6,9 ha beträgt, ist rechtzeitig im Vorfeld der Ausführung der Erschließungsmaßnahmen das Bodenschutzkonzept bei der Bodenschutz- und Altlastenbehörde einzureichen. Auf Grund der Größe der Erschließungsflächen von 6,9 ha ist darüber hinaus eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich. Es genügt ein gekürztes Bodenschutzkonzept. Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation und Zufahrten beschränkt. Bei der Auswahl der Fläche sollte der geringere bewertete Boden ausgewählt werden. Die jeweiligen Versiegelungen sind noch detailliert zu bewerten sowie zu bilanzieren und entsprechend nachzureichen (E/A-Bilanz). Es ist zu gewährleisten, dass bei einer Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben.

#### Oberirdische Gewässer

Im nördlichen Bereich des Plangebiets verläuft der Beugengraben (Gewässer 2. Ordnung). Hier ist der Gewässerrandstreifen von 10 m zu beachten. Auf die Stellungnahme zum Naturschutz wird ergänzend hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen Landratsamt Konstanz

Gez. Clemens Baumeister

Landratsamt Konstanz

Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T.+49 7531 800-0 | F.+49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de



## 22. Änderung FNP 2020 – Solarpark Schlatt, Singen-Schlatt

Folgende Behörden und sonstigenTräger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden äußerten in ihren Antwortschreiben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen:

- Polizeipäsidium KN, Schreiben vom 13.11.2023
- Gemeinde Hilzingen, E-Mail vom 13.11.2023
- Netze BW, E-Mail vom 23.11.2023
- Dt. Telekom Technik GmbH, E-Mail vom 23.11.2023

Es wird davon ausgegangen, dass von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, die von diesen Behörden wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden. Der Stadt Singen sind in diesem Zusammenhang auch keine Sachverhalte bekannt, die für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans von Bedeutung sein könnten.

Stadt Singen / 05.02.2024